

Satzung des Vereins „Förderverein notruf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein notruf“ und hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- (3) Anstelle der Aufnahme als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Fördermitglieder werden einmal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins durch Übersendung des Jahresberichts informiert. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt jedoch ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern des Vereins vorbehalten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzende/n, der/dem zweiten Vorsitzende/n und der/dem Kassenwart/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind erste/r und zweite/r Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben., werden per Brief eingeladen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte der in § 2 genannte Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und/oder zur Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

17.07.2024